



24. OKT. 2019

1. gesehen

2. an

3. Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
An den Oberbürgermeister
der Stadt 1536
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Datum: 15. Oktober 2019
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
Dezernat 36.1.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Damski
ilona.damski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2941
Fax: 02931/82-2909

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Bescheid über Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach dem
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und
Integration in Nordrhein-Westfalen gem. § 14c Teilhabe- und
Integrationsgesetz**

Anlagen:

- Rechtsbehelfsverzicht
- Muster Verwendungsbericht und Testat

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz gewähre ich Ihnen
Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen im Durchführungszeitraum
vom 01.01.2019 bis 30.06.2020/30.11.2020 in Höhe von insgesamt:

11.171.704,76 Euro.

Die Überweisung der Zuweisung erfolgt auf Ihr Konto unter Angabe des
Kassenzeichens: 82044700001 , 820 4000 12

Der hälftige Zuweisungsbetrag (1. Teilsumme) wird Ihnen zum 15.
Oktober 2019 ausgezahlt, der Restbetrag (2. Teilsumme) bis zum 13.
Dezember 2019.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW für den Fall, dass aufgrund rechtlich zwingender Korrekturen der gesamten Verteilungsberechnung für alle Gemeinden und Kreise eine Anpassung des Zuweisungsbetrages auf der Grundlage der Berechnungen von IT NRW notwendig wird. Dieser Widerrufsvorbehalt ist bis zur Auszahlung der 2. Teilsumme befristet und der Höhe nach auf die 2. Teilsumme beschränkt. Eine erneute Datenerhebung findet nicht statt.

Zusammensetzung des Betrags:

Die nachfolgende Berechnung stellt Ihren Anteil an den zwischen den insgesamt 396 Kommunen zu verteilenden Mitteln gem. § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz dar:

Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
Bestand 10/2018 – 12/2018 unter Berücksichtigung von
Nachmeldungen bis zum 15.07.2019

Personen Oktober 2018	Personen November 2018	Personen Dezember 2018	Personen Durchschnitt Oktober bis Dezember 2018	Anteil (40 %) 160 Mio €
1620	1536	1460	1539	3.662.347,58 €

zuzüglich

Personen nach der Ausländer -Wohnsitzregelungsverordnung
zum Stichtag 01.01.2019 gemeldet unter Berücksichtigung von
Nachmeldungen bis zum 15.07.2019

Personen	Anteil (60 %) 240 Mio €
----------	----------------------------



5505

7.517.581,99 €

Seite 3 von 9

Summe beider Anteile	Anteil in % von 100
11.179.929,57€	2,795

Abzuziehen von den insgesamt zu verteilenden 400 Millionen € (100 %) ist der **Auffüllbetrag der Kommunen, deren Anteil an der Gesamtsumme geringer als 0,025 %** ist und die somit den Mindestbetrag von 100.000 € erhalten. **Insgesamt** beträgt die Summe der für die Aufstockung verwendeten Mittel **293.840 €**. Der Auffüllbetrag wird den Kommunen, die mehr als 100.000,00 € erhalten, ihrem Anteil an der Gesamtsumme gemäß abgezogen. Der Mindestbetrag dient der Partizipation kleinerer Gemeinden und insbesondere auch solcher mit Landesaufnahmeeinrichtungen.

Prozentualer Anteil der Kommune an der Gesamtverteilung des Auffüllbetrags in %	Verteilung des Auffüllbetrags auf die Kommunen mit mehr als 100.000,00 €	Endgültiger Zuweisungsbetrag
2,795	8.224,81 €	11.171.704,76 €

Verwendung der Zuweisung:

Zielgruppe nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Durch die Mittel sollen die Gemeinden bei Maßnahmen zur Integration **insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten**

Schutzberechtigten und Geduldeten entlastet werden. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Mittel auch für

Maßnahmen für einen **anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund** nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwendet werden können, soweit vor Ort ein



entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise auch Integrationsmaßnahmen für unterstützungsbedürftige Menschen aus südöstlichen EU-Ländern wie Rumänien und Bulgarien. Erfasst sind aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 4 S. 1 i.V.m. § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Die Integrationsmaßnahmen können sich inhaltlich an den § 1 Nr.1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ausrichten. § 14c Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz nimmt auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 entsprechend Bezug.

Abrechenbar sind dabei beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Da es sich bei § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz um eine Ermessensvorschrift handelt, sind inhaltliche Abweichungen durch die Gemeinden möglich. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig.



§ 14 c Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz bestimmt zusätzlich **Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse** liegen. Dazu gehören kommunale Maßnahmen

- zur **Förderung der Werte** entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen,
- Maßnahmen zum **Spracherwerb**,
- Maßnahmen zur **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung** sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung **lebenslagenbezogener Integrationskonzepte** einschließlich der **Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz** als Meilenstein für eine gelungene Integration.

Integration lebt zudem vom **zivilgesellschaftlichen Engagement** unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen.

Eine **Beauftragung von Dritten** mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 5 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist rechtlich möglich.

Ein Einsatz der Mittel für **Personalkosten der Gemeinden**, zum Beispiel in der Verwaltung, sozialen und psychologischen Betreuung oder Ähnlichem, ist zulässig, soweit diese Kosten hinreichend abgrenzbar für die Integration von insbesondere Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten anfallen und den Maßnahmeninhalten nach § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugeordnet sind.

Die Mittel der Gemeinden sind auch für den Bereich des **kommunalen Integrationsmanagements** vorgesehen. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorlegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort



Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement/Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch -, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Nur für die Gemeinden wurde mit § 14c Absatz 4 Sätze 3 und 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz eine für 2019 /2020 befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen. Die Gemeinden können



somit selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. **Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass der jeweilige Zuweisungsbetrag überwiegend ($\geq$ zu 51%) für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.**

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist **grundsätzlich der 01.01.2019 bis 30.11.2020. Hiervon abweichend umfasst der Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den 01.01.2019 bis 30.06.2020.**

Hinsichtlich der **Mittel für das kommunale Integrationsmanagement in den Gemeinden und Kreisen** wird **ergänzend darauf hingewiesen, dass es ab dem 1. Juli 2020** in der Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 eine gesonderte Förderung des MKFFI zur Implementierung eines flächendeckenden Kommunalen Integrationsmanagements geben wird. Auf den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 / LT-Drucksache 17/7200) wird hingewiesen, dort Kap. 07 080 Titel 633 30.

Überprüfung der Mittelverwendung:

Nach dem Ende des Durchführungszeitraums wird das Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration – der Bezirksregierung Arnsberg eine Aufforderung bezüglich der **Abgabe eines Verwendungsberichts und eines Testates des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers** über die erhaltenen Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen von den Gemeinden, Kreisen und der Städteregion Aachen bis zum **31. März 2021** anfordern. Die Muster dafür sind diesem Bescheid bereits beigelegt. Voraussichtlich wird für die Erstellung und Übersendung des Verwendungsberichts und des Testats ein digitalisiertes Verfahren zu nutzen sein.

Zum **Nachweis der Mittelverwendung zur Abrechnung von Kosten nach dem AsylbLG für geduldete Personen durch die Gemeinden** wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren akzeptiert. Monatlich können Kosten in Höhe der Kostenpauschale nach § 4 Absatz 2 Satz 1



FlüAG (866 Euro pro Monat) in Abzug gebracht werden. Die Anzahl der geduldeten Personen im Gemeindegebiet ergibt sich aus den **Daten des Ausländerzentralregisters zu den Stichtagen 31.12.2019, 31.03.2020, 30.06.2020, 30.09.2020 und 30.11.2020.**

Nichtverausgabte Mittel aus dem Zuweisungsbetrag sind an das Kompetenzzentrum für Integration zurückzuerstatten. Ihnen werden rechtzeitig die Kontoverbindung und das Kassenzeichen mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis



Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem in dem Bescheid ersichtlichen Bearbeiter in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Seite 9 von 9

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Jürgen Kraska